

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Herrn Ministerialrat
Matthias Hensel
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

nur per E-Mail: axel.pfeffer@bmf.bund.de
thomas.redert@bmf.bund.de
IVC1@bmf.bund.de

11. November 2016

**Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer
nach § 36a EStG**

(Zweiter) Entwurf eines BMF-Schreibens vom 27. Oktober 2016
(IV C 1 - S 2299/16/10002)

Sehr geehrter Herr Hensel,
sehr geehrter Herr Pfeffer,
sehr geehrter Herr Redert,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, auch zu dem überarbeiteten Entwurf des BMF-Schreibens Stellung nehmen zu können, in dem Anwendungsfragen der sog. 45-Tage-Regelung (§ 36a EStG) behandelt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass einige unserer Anregungen und Vorschläge im zweiten Entwurf des BMF-Schreibens aufgegriffen wurden, die wir in unserer ersten Stellungnahme vom 19. August 2016 angeregt haben. Durch die Regelung dieser Punkte wird die Handhabung des neuen § 36a EStG für alle Beteiligten bereits in Teilbereichen erleichtert. Das betrifft etwa die allgemeine Klarstellung, dass bei der Anwendung des § 36a EStG der Umstand zu berücksichtigen ist, wenn eine Steuerumgebungsgestaltung ausgeschlossen ist oder unwahrscheinlich erscheint (vgl. I.2 des Entwurfes). Zudem begrüßen wir die Klarstellung, dass § 36a EStG nicht im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen ist (vgl. IV.1 des Entwurfes).

Aus unserer Sicht besteht aber unverändert in einigen Bereichen ein Bedarf an der Klärung von Zweifelsfragen und Anwendungsvereinfachungen für die betriebliche Praxis. Grundsätzlich gelten daher die Punkte, die wir in unserer ersten Stellungnahme vom 19. August 2016 angeführt haben, weiter, soweit sie nicht inzwischen durch die Änderung des bisherigen ersten Entwurfes überholt sind.

Im Folgenden haben wir uns insbesondere auf die Punkte konzentriert, die in dem überarbeiteten Entwurf des BMF-Schreibens neu enthalten sind bzw. geändert wurden und einer Verbesserung bedürfen.

Ganz besonders wichtig erscheinen uns dabei folgende Punkte:

- Die Regelung, dass bestimmte Investmentanteile, Zertifikate oder andere Derivate, die einen Aktienindex abbilden, nicht als gegenläufige Ansprüche zu betrachten sind, sollte auch in der Praxis anwendbar sein (vgl. II.2.b).
- Wann nahe stehende Personen vorliegen, sollte sich ausschließlich nach dem Außensteuerrecht richten. Übliche Geschäftsbeziehungen sollten nicht als schädlich angesehen werden (vgl. II.2.e).
- Bei der Ermittlung, ob eine wesentliche Beteiligung vorliegt, sollten unmittelbare und mittelbare Beteiligungen nicht zusammengezählt werden (vgl. II.2.e aa).
- Bei der Prüfung, ob die mindestens einjährige Haltedauer eingehalten wurde, sollte auf das jeweilige einzelne Depot abgestellt werden (vgl. II.6.b).
- Bei der Anwendung der Regelungen zu nahe stehenden Personen, zur Verpflichtung zur Vergütungen von Kapitalerträgen an andere Personen und zur Fiktion der Personenidentität sind die Besonderheiten üblicher und steuerlich unkritischer Produkte zu berücksichtigen (z. B. bei [fondsgebundenen] Lebensversicherungen; bei der betrieblichen Altersvorsorge über sog. CTAs).

Im Einzelnen verweisen wir auf unsere Anmerkungen in der **Anlage**.

In redaktioneller Hinsicht sollten die einzelnen Absätze des BMF-Schreibens zur besseren Arbeit mit dem BMF-Schreiben – spätestens in der Endfassung – mit Randziffern versehen werden.

Gern werden einzelne Verbände die Gelegenheit wahrnehmen, an der Besprechung noch offener Fragestellungen am 22. November 2016 zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder teilzunehmen.

Wir bitten, die genannten Punkte bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen. Zur weiteren Erläuterung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Joachim Dahm Dr. Daniel Hoffmann

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Till Hannig Dr. Lutz Weber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber